



## Allgemeine Geschäftsbedingungen SSV Ulm 1846 e.V.

1. Falls keine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag vorliegt: Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, zzgl. 5,00 € Verwaltungsgebühr. Bareinzahlung ist während der Geschäftszeiten möglich.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jede Änderung des Wohnsitzes, Ablauf der Studien- bzw. Ausbildungszeit und das Ende einer evtl. bestehenden Arbeitslosigkeit sofort mitzuteilen. Ebenfalls ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Bei Angaben einer falschen Bankverbindung trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren.
3. Einzugstermine für die Abbuchung des Beitrags:  
Vierteljährliche Abbuchung: Jeweils Anfang Juli, Oktober, Januar und April;  
Halbjährliche Abbuchung: Anfang Juli und Anfang Januar;  
Jährliche Abbuchung: Anfang Juli (mit einem Monatsbeitrag Skonto, es sind nur 11 Monate zu bezahlen).
4. Die Übungsstätten und -zeiten, Beitragssätze, Satzung des Vereins, Benutzungsordnung für Hallen- und Freibad, Angaben zur Sportversicherung etc. sind auf der Geschäftsstelle erhältlich.
5. Die Vereinszeitung wird dreimonatlich kostenlos mit der Post zugestellt. Änderungen der Vereinssatzung, die Beitragsordnung, sowie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden neben anderen Mitteilungen und Berichten in der Vereinszeitung veröffentlicht.
6. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen, bestätigt durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, läuft automatisch weiter, auch wenn diese das 18. Lebensjahr erreicht haben. Durch das 18-jährige Mitglied kann eine fristgerechte Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Macht das volljährig gewordene Mitglied von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird es nach Eintritt der Volljährigkeit als erwachsenes Mitglied im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt. (Siehe dazu auch Punkt 2.)
7. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 31. März eines jeden Jahres möglich. Sie wird durch den Verein schriftlich bestätigt und wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres am 30. Juni. In besonderen Fällen können hinsichtlich des Austrittszeitpunkts Ausnahmeregelungen getroffen werden.
8. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Gegen einen Unkostenbeitrag wird ein neuer Ausweis erstellt.